

INFORMATIONSLIEFTADEN VERSCHMELZUNG

Der Informationsleitfaden soll eine erste Orientierung rund um das Thema Verschmelzung bieten. Eine Verschmelzung kann aus Vereins- und Verbandssicht relevant sein, wenn Vereine stärker kooperativ zusammenarbeiten möchten oder ein Verein vor der Auflösung steht.

I. VERSCHMELZUNG STATT AUFLÖSUNG

Eine Verschmelzung bietet gegenüber der Auflösung aus Vereins- und Verbandssicht nachfolgende Vorteile:

- Mitglieder der aufgehenden Verkehrswacht werden automatisch Mitglieder der aufnehmenden Verkehrswacht (Rechtsnachfolge)
- Das Vermögen der aufgehenden Verkehrswacht kann ohne ein Sperrjahr übertragen werden
- Eine kritischen Presse kann vermieden werden
- Eine regionale Präventionsarbeit kann erhalten werden (bspw. Ortsgruppen)

II. ÜBERBLICK PROZESS VERSCHMELZUNG VERKEHRSWACHT

Eine Verschmelzung ist wie ein kleines Projekt mit einzelnen Schritten zu planen:

Schritt	Inhalt
Schritt 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung, ob eine Verschmelzung mit einer benachbarten Verkehrswacht möglich sein könnte ▪ <i>Potenzielle Kontaktperson: Gebietsbeauftragter, Vorstände der benachbarten Verkehrswachten</i>
Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme auf Vorstands-/Geschäftsführerebene zwischen den (beiden) Verkehrswachten
Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diskussion/Besprechung einer Verschmelzungsabsicht in jeder der beteiligten Verkehrswachten in einer Vorstandssitzung
Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildung einer Arbeitsgruppe und Einbindung eines Notars ▪ Abklärung mit Notar, ob zusätzlich ein Steuerberater eingebunden werden sollte; abhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten/Besonderheiten
Schritt 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der Mitglieder beider Vereine im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung, dass eine Verschmelzung mit Verkehrswacht XY geprüft und bei Befürwortung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gegeben wird
Schritt 6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen in Abstimmung mit dem eingebundenen Notar und Auslage der Unterlagen (vor Mitgliederversammlung) an einem Ort (postalische Adresse) ▪ <i>Grundlagen: Muster eines Verschmelzungsvertrages und ggf. neue Muster-Vereinssatzung</i>
Schritt 7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederversammlung bei beiden Verkehrswachten mit Beschlussfassung und notarieller Beglaubigung
Schritt 8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung beim Amtsgericht und Information aller Partner (Kommune, Banken, Landkreis etc.)

Der Vereinsvorstand ist das Organ, das für eine Verschmelzung (bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung) verantwortlich ist. Er legt fest, welche Personen eingebunden werden bzw. wann welche Gremien / Organe informiert werden und in welchem Zeitraum der Prozess der Verschmelzung realistisch und gemeinsam bewerkstelligt werden kann.

Da eine Verschmelzung für die beteiligten Verkehrswachten und deren Mitglieder eine Veränderung bedeuten kann, ist es zu empfehlen, neben den rechtlichen und formalen Aspekten auch zwischenmenschliche Aspekte im Verlauf mit einzubeziehen.

III. RECHTLICHER ÜBERBLICK

Bei einer Verschmelzung ist ein Notar für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Anwesenheit des Notars bei der Mitgliederversammlung notwendig) und für die Beurkundung des Verschmelzungsvertrages erforderlich.

Bei der Verschmelzung löst sich ein bestehender Verein auf (aufgehender Verein), ohne dass sein Vermögen abgewickelt wird. Vielmehr wird dieses im Wege der sog. Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verein (aufnehmender Verein) übertragen. Die Gewährung von Mitgliedschaftsrechten gilt dabei als Gegenleistung. Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden automatisch Mitglieder des übernehmenden Vereins. Ob der aufnehmende Verein dann seinen Namen und/oder seine Satzung ändert, wird über den Verschmelzungsvertrag geklärt.

Möglich ist auch die Variante, dass beide Vereine vorab einen neuen Verein gründen, auf den dann beide Vereine verschmelzen und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowohl das Vermögen als auch die Mitglieder beider Vereine jeweils als Ganzes übertragen.

Eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale einer Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz (UmwG):

Sachverhalt	nach UmwG
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	ja
Liquidationsverfahren	nein
Sperrjahr Vermögensanfall	nein
Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht	ja
Änderung / Neufassung Satzung (Prüfung auf Übernahme neuer Muster-Vereinssatzung)	nicht zwingend, aber üblich
Gesamtrechtsnachfolge	ja
automatische Übernahme Mitgliederbestand	ja
Eintragung in das Vereinsregister	ja
Anzeige bei Finanzamt erforderlich; Zustimmung bei gemeinnützigeitsrelevanten Satzungsänderungen (v.a. Zweck u. Anfallsberechtigung bei Auflösung)	ja

IV. FRAGEN / ANTWORTEN

Was geschieht mit den Mitgliedschaften in den einzelnen Vereinen?

Bei der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins automatisch Mitglieder des aufnehmenden bzw. neuen Vereins.

Was ist, wenn Vereine Liegenschaften haben (Stichwort Grunderwerbsteuer)?

Es ist wichtig, ob einer oder gar beide Vereine Grundbesitz haben, denn beim Eigentumsübergang von Grund fällt regelmäßig Grunderwerbsteuer an. So ist es wirtschaftlich gesehen sinnvoll, wenn der Verein, dessen Grundbesitz am höchsten bewertet ist, der aufnehmende Verein ist. Deshalb ist es sehr empfehlenswert, frühzeitig eine Aufstellung des vorhandenen Vermögens anzufertigen, insbesondere zu klären, ob Grundbesitz vorhanden ist und mit welchem Wert dieser anzusetzen ist.

Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte stehen den Grundstücken gleich, d.h. auch bei deren Übertragung fällt Grunderwerbsteuer an.

Tipp: Da neben dem Land auch die Kommunen einen Anteil der Grunderwerbsteuer erhalten, kann es sich mitunter lohnen, mit diesen ein Gespräch über einen evtl. Erlass oder Teilerlass der Steuer zu führen. Alternativ könnte die Kommune die vereinnahmte Steuer auch als Zuschuss für die Abwicklung der Verschmelzung an den aufnehmenden Verein zurückgewähren.

Was passiert mit den Vermögenswerten (Bankguthaben, Fahrzeuge etc.) und Rechtsbeziehungen?

Die Vermögenswerte gehen im Rahmen der Rechtsnachfolge über. Es empfiehlt sich, eine Inventar-, Vermögens- und Kontenliste zu erstellen.

Soll nach der Verschmelzung bzw. im Zuge davon die Satzung geändert oder neu gefasst werden?

Eine Satzungsänderung liegt z. B. schon dann vor, wenn der aufnehmende Verein seinen Namen ändert. Unabhängig davon ist zu überlegen, ob bereits länger anstehende Anpassungen bei dieser Gelegenheit gleich mit vollzogen werden.

Ist eine gemeinsame Mitgliederversammlung für die Beschlüsse möglich?

Eine gemeinsame Mitgliederversammlung ist nicht zulässig, allerdings können beide Versammlungen kurzfristig nacheinander in einem Raum stattfinden. Eine erste gemeinsame Mitgliederversammlung kann im Anschluss stattfinden.

Welche Mehrheiten für Beschlüsse sind nötig?

Verschmelzungsbeschlüsse aller beteiligten Vereine müssen jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Satzung kann jedoch eine noch größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen (z. B. ein Abstimmen auf eine Mehrheit aller Mitglieder).

Was ist ein Verschmelzungsvertrag, was ein Verschmelzungsbericht?

Im Verschmelzungsvertrag werden die Einzelheiten der geplanten Verschmelzung geregelt. Kern des Vertrages ist die Übertragung des Vermögens als Ganzes gegen Gewährung von Mitgliedschaften im übernehmenden Verein. Die erforderlichen Mindestinhalte des Verschmelzungsvertrages sind § 5 UmwG zu entnehmen. Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Der schriftliche Verschmelzungsbericht stellt die aktuelle Situation der Vereine und die Motive für eine Verschmelzung dar und erläutert in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Verschmelzung an sich sowie den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf (siehe § 8 UmwG). Der Verschmelzungsbericht soll den Mitgliedern eine sachgerechte Entscheidung über die Frage einer Verschmelzung ermöglichen.

Welche Unterlagen müssen zum Amtsgericht?

Wenn Vereine verschmelzen, müssen alle an der Verschmelzung beteiligten rechtsfähigen Vereine folgende Unterlagen beim zuständigen Amtsgericht ihres Sitzes einreichen:

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Anwesenheitsliste
- Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG)
- Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem notariell beglaubigten Verschmelzungsbeschluss (§ 13 Abs. 3 UmwG)
- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag (§ 6 UmwG)
- Erklärung, dass keine Klagen gegen die Verschmelzung anhängig sind (§ 16 Abs. 2 UmwG)
- Kassenbericht und Inventurbericht (§ 17 Abs. 2 UmwG)

Erst nachdem die Eintragung der Verschmelzung im Register des aufgehenden Vereins erfolgt ist, wird sie in das für den aufnehmenden Verein zuständige Vereinsregister eingetragen (§ 19 Abs. 1 S. 1, § 104 Abs. 1 S. 4 UmwG). Der Termin wird dem Amtsgericht am Sitz des aufgehenden Vereins mitgeteilt (§ 19 Abs. 2 S. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung wird außerdem von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Disclaimer:

Bitte beachten Sie, dass die Landesverkehrswacht Niedersachsen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen können. Wir empfehlen ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuhören.